

**Mitteilung des Senats vom 19. November 2024****Vergabep Praxis und Kosten für externe Beauftragungen von Studien, Konzepten, Beratungen und Gutachten**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/862 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 20. Februar 2024 hat der Senat beschlossen, dass dem Senat ab 2025 auf Basis der Eintragungen in die Datenbank für externe Beratungen, Gutachten und Untersuchungen einmal jährlich, jeweils zu Anfang des Jahres rückwirkend für das vorausgegangene Kalenderjahr über alle Beauftragungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) zu § 55 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) fallen, berichtet werden wird. Die in diesem Zusammenhang bereits erfassten Daten sowie die Daten aus den Berichterstattungen an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) aus den vergangenen drei Jahren bilden die Grundlage für die Beantwortung der Fragen dieser Kleinen Anfrage. Der Erfassungszeitraum beginnt am 1. August 2019, da dies der Beginn des Erfassungszeitraums der ersten Berichterstattung an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss war und so die entsprechenden Daten genutzt werden. Da es nach der Bürgerschaftswahl in Bremen im Jahre 2023 zu Ressort-Neuzuschnitten kam, wird, wo erforderlich, zwischen den alten und den neuen Ressorts unterschieden.

Da der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) für die in der Kleinen Anfrage behandelten Sachverhalte hinsichtlich seines Wirkungskreises nicht erkennen konnte und daher auf die Zulieferung der erbetenen Antworten verzichtet hat, enthält die Antwort keine Informationen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage

gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ebendieser zu stellen.

1. Wie viele externe Auftragsstudien, Konzepte, Beratungen und Gutachten wurden in den Jahren 2019 bis 2023 sowie in 2024 bis zum 31. Oktober 2024 beauftragt? (Bitte aufgeschlüsselt getrennt nach Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, nach Kalenderjahren, Ressort/Dezernat und Auftragsart darstellen.)

Die Anzahl der vom 1. August 2019 bis 31. Oktober 2024 extern beauftragten Beratungen, Gutachten und Untersuchungen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2019 <sup>1</sup>	2020	2021	2022	2023	2024 <sup>2</sup>
Senatskanzlei	1	7	2	2	-	-
Senator für Inneres	-	2	5	2	-	-
Senator für Inneres und Sport	-	-	-	-	5	2
Senatorin für Justiz und Verfassung	-	1	1	-	1	-
Senator für Kultur	-	1	-	3	3	1
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	2	3	5	3	-	-
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	-	-	-	-	4	4
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	3	2	6	3	2	-
Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	-	-	-	-	1	2
Senator für Finanzen	9	19	23	20	22	20
Senatorin für Wissenschaft und Häfen	2	3	6	1	-	-
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	2	8	12	16	5	-
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	-	-	-	-	-	5
Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	-	-	-	-	4	12
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	2	9	11	6	6	1

<sup>1</sup> Erfassungszeitraum: 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

<sup>2</sup> Erfassungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024

	2019 <sup>1</sup>	2020	2021	2022	2023	2024 <sup>2</sup>
Senatorin für Kinder und Bildung	1	3	6	4	3	1
Gesamt	22	58	77	60	56	48

2. Zu welchem jeweils konkreten Thema wurden in der letzten und der laufenden Legislaturperiode externe Studien, Konzepte, Beratungen und Gutachten beauftragt? (Bitte seit 2019 bis zum 31. Oktober 2024 getrennt nach Land und den beiden Stadtgemeinden, nach Kalenderjahren, Ressorts/Dezernaten und Auftragsarten [Beratungen, Gutachten und ähnliches] aufführen.)

Die von den senatorischen Behörden sowie von deren zugeordneten Dienststellen, Eigenbetrieben, Sondervermögen und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie stadtunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen vom 1. August 2019 bis 31. Oktober 2024 extern beauftragten Beratungen, Gutachten und Untersuchungen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind in der Anlage zur Antwort des Senats dargestellt.

3. Wie hoch waren die Gesamtkosten und die einzelnen Projektkosten für externe Auftragsstudien, Konzepte, Beratungen und Gutachten, die in den Jahren 2019 bis 2023, sowie in 2024 bis zum 31. Oktober 2024 entstanden sind? (Bitte die Gesamtkosten und die Einzelpositionen aufgeschlüsselt nach Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, nach Kalenderjahren, Ressorts/Dezernaten und Auftragsart benennen.)

Die jährlichen Gesamtkosten der vom 1. August 2019 bis 31. Oktober 2024 extern beauftragten Beratungen, Gutachten und Untersuchungen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2019 <sup>3</sup>	2020	2021	2022	2023	2024 <sup>4</sup>
Senatskanzlei	2.500 €	186.705 €	26.101 €	64.718 €	-	-
Senator für Inneres	-	7.690 €	32.415 €	17.481 €	-	-
Senator für Inneres und Sport	-	-	-	-	351.786 €	15.000 €
Senatorin für Justiz und Verfassung	-	33.457 €	13.844 €	-	10.677 €	-

<sup>3</sup> Erfassungszeitraum: 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

<sup>4</sup> Erfassungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024

	2019 <sup>3</sup>	2020	2021	2022	2023	2024 <sup>4</sup>
Senator für Kultur	-	4.000 €	-	25.000 €	52.988 €	10.500 €
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	5.519 €	227.102 €	24.256 €	94.467 €	-	-
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	-	-	-	-	335.000 €	404.836 €
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	134.388 €	61.359 €	221.346 €	71.270 €	75.000 €	-
Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation	-	-	-	-	37.380 €	9.189 €
Senator für Finanzen	172.519 €	684.795 €	923.049 €	699.409 €	843.667 €	1.286.215 €
Senatorin für Wissenschaft und Häfen	48.930 €	220.068 €	119.084 €	53.200 €	-	-
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	9.000 €	87.297 €	341.200 €	711.887 €	400.498 €	-
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	-	-	-	-	-	202.412 €
Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	-	-	-	-	44.852 €	138.612 €
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	87.000 €	433.874 €	941.931 €	803.697 €	140.207 €	8.500 €
Senatorin für Kinder und Bildung	158.984 €	67.206 €	472.881 €	105.841 €	280.000 €	36.925 €
Gesamt	618.840 €	2.013.553 €	3.116.107 €	2.646.970 €	2.583.535 €	2.026.691 €

4. Bei welchen konkreten Projekten, die im Zeitraum nach Ziffer 1. mit der Beauftragung eines externen Gutachters einhergingen, waren die Gutachten zwingend vorgeschrieben und auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen? (Bitte aufschlüsseln nach Land und den beiden Stadtgemeinden, nach Kalenderjahren, Ressort/Dezernat, Art des Projekts beziehungsweise Gutachtens und Rechtsgrundlage.)

Das vorgeschriebene verwaltungsinterne Verfahren für die externe Beauftragung von Gutachten erstreckt sich nicht auf die externe Beauftragung von Gutachten, die auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erstellt wurden. Solche Gutachten wurden in dem betreffenden Zeitraum von den jeweils verantwortlichen konkreten Bedarfsträger:innen entsprechend der gegebenen Notwendigkeit beauftragt. Insoweit lässt sich hierzu für die Beantwortung dieser

Anfrage kein zur Verfügung stehendes statistisches Zahlenmaterial aufbereiten. Allen in den Fragen 1 bis 3 genannten Beauftragungen ging hingegen gemäß Ziffer 3 der Anlage I zur Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO eine ressortinterne Prüfung voraus, bei der entschieden wurde, dass die jeweilige Beauftragung notwendig oder zumindest zweckmäßig ist. Auch nach der jetzt erfolgten Anpassung dieses verwaltungsinternen Verfahrens muss nach wie vor vom jeweils zuständigen Ressort vor jeder einzelnen externen Beauftragung diese Notwendigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit geprüft werden und dabei auch berücksichtigt werden, in welcher Form die verschiedenen verwaltungsinternen Kompetenzstellen unterstützen können.

5. Wurden alle in Ziffer 1 genannten externen Dienstleistungen auf dem Transparenzportal Bremen veröffentlicht? Sofern nein: Welche von den Auftragsstudien, Konzepten, Beratungen und Gutachten wurden veröffentlicht und welche nicht? (Bitte einzeln und nach Jahren auflisten.) Welche Gründe gibt es für die Nicht-Veröffentlichung von Auftragsstudien, Konzepten, Beratungen und Gutachten allgemein, und welche Gründe gab es für die Nicht-Veröffentlichung dieser Dienstleistungen im Einzelfall? (Bitte einzeln auflisten getrennt nach Land und den beiden Stadtgemeinden, nach Kalenderjahren wie unter Ziffer 1.)

Auch für die unter Ziffer 1 genannten externen Dienstleistungen gelten die Regelungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG), wonach grundsätzlich alle Vorlagen im Transparenzportal veröffentlicht werden. Von einer Veröffentlichung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern es Kriterien gibt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die Gründe können dem Informationsfreiheitsgesetz entsprechend folgende sein: Verschlussachen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben, nachteilige Auswirkungen auf staatliche fiskalische Interessen, Vorrang des Schutzes personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

6. Werden zur Vorbereitung von Vergaben externer Beauftragungen für Studien, Konzepte, Beratungen und Gutachten vorher Angebote eingeholt und an welchen sachlich inhaltlichen und räumlichen Kriterien orientieren sich die Auswahlprozesse? Bitte die Beantwortung getrennt für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vornehmen.

Die externen Beauftragungen haben bereits unabhängig von dem vorgeschriebenen verwaltungsinternen Verfahren nach den geltenden vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen. In der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO und der entsprechend entwickelten Arbeitshilfe ist auf dieses Erfordernis jeweils noch einmal verwiesen

worden. Sofern keine spezifischen Ausnahmeregelungen greifen, sind vor der Beauftragung Angebote einzuholen. Die Wertung der Angebote hat nach auftragsbezogenen objektiven Kriterien zu erfolgen, die entweder allein in dem Preis/den Kosten oder in einer Verbindung von Preis/Kosten mit qualitativen Kriterien wie beispielsweise technische Qualität, methodische Konzeption, Zugänglichkeit der Leistung, Erfahrung und Qualität des einzusetzenden Personals, Ausführungszeitraum et cetera liegen können.

7. Wodurch wird sichergestellt, dass Interessenkollisionen und Befangenheiten im Zusammenhang mit der Vergabe von externen Studien, Konzepten, Beratungen und Gutachten ausgeschlossen sind? (Bitte getrennte Antwort für das Land und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.)

Gemäß insbesondere der §§ 6, 7 Vergabeverordnung (VgV), und §§ 4, 5 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) wird durch deren Berücksichtigung und Anwendung sichergestellt, dass Interessenkollisionen auf Auftraggeber- und auf Bieterseite vermieden werden, beziehungsweise dass entsprechende mögliche Interessenkollisionen im Fall einer Vorbefassung zum Beispiel eines potenziellen späteren Bieters auf Auftraggeberseite offengelegt werden und der Auftraggeber durch entsprechende Maßnahmen den Wettbewerb sicherstellt.

8. Wie viele beauftragte Studien, Konzepte, Beratungen und Gutachten erfolgten in den Jahren 2019 bis 2023 sowie in 2024 bis zum 31. Oktober 2024 durch Anbieter, die ortsansässig sind? Bitte getrennt für das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, nach Kalenderjahren und Ressort/Dezernat unterteilen.

Die Nennung des Anteils an ortsansässigen Anbietern, die entsprechende Aufträge erhalten haben, wäre nicht aussagekräftig. Denn konkret fallbezogen kann sich die Situation ergeben, dass sich ein ortsansässiger Anbieter im Wettbewerb mit anderen Anbietern – und dabei gegebenenfalls auch anderen ortsansässigen Anbietern – (nicht) durchgesetzt hat, dass im Einzelfall eine direkte Vergabe an einen bestimmten Anbieter erforderlich wurde oder dass ein Fall einer öffentlich-öffentlichen Kooperation oder ein Fall einer sogenannten Inhouse-Vergabe vorlag, wobei im letztgenannten Fall der Erbringer der Leistung in aller Regel ortsansässig sein würde.

9. Welche Stelle entscheidet im Einzelfall verantwortlich über die Beauftragung von externen Studien, Beratungen und/oder Gutachten? Welches Verfahren ist hierfür einschlägig? Die Beantwortung bitte getrennt für das Land sowie für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Die Verantwortung für die Beauftragung hat jeweils die Hausspitze oder durch diese delegiert die entsprechenden Fachabteilungen. Das einschlägige Verfahren zur Genehmigung eines Vorhabens ist hierbei ein Genehmigungsvermerk an die jeweilige Abteilungsleitung oder Hausspitze.

10. Welche konkreten internen Handlungsanweisungen beziehungsweise Prüfverfahren liegen den einzelnen Ressorts/Dezernaten vor, die eine zwingende Prüfung und Bevorzugung der internen fachlichen Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Beratungen und Gutachten vorsieht, bevor eine externe Dienstleistung beauftragt wird?

Gemäß Ziffer 3 der Anlage I zur Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO muss vom jeweils zuständigen Ressort vor jeder einzelnen externen Beauftragung deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden und dabei auch berücksichtigt werden, in welcher Form die verschiedenen verwaltungsinternen Kompetenzstellen unterstützen können. Bei Beauftragungen ab 45 000 Euro (brutto) ist außerdem jeweils vorab die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Darüber hinaus sind alle externen Beauftragungen, die in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO fallen, gemäß Ziffer 7 der Anlage I der Verwaltungsvorschrift direkt nach der Auftragsvergabe in die Datenbank für externe Beratungen, Gutachten und Untersuchungen einzutragen. Ab 2025 wird dem Senat auf Basis dieser Eintragungen einmal jährlich, jeweils zu Anfang des Jahres rückwirkend für das vorausgegangene Kalenderjahr über alle Beauftragungen berichtet werden.